

5 Rechtsverfahren: Übersicht

Sie erhalten in diesem Kapitel Einblick in die verschiedenen Rechtsverfahren bei einem mutmasslichen Verstoß wegen rassistischer Diskriminierung, rassistischer Äusserung, rassistisch motivierter Gewalt oder Schutzunterlassung. Das Ziel dieses Kapitels: Alle, die von einer rassistischen Diskriminierung betroffenen sind, sollen wissen, wo sie Rechtsschutz finden und wie sie im konkreten Fall vorgehen müssen.

→ **Achtung!** *Abhängig vom Ereignis ist stets zuerst zu prüfen, welche Art von Beschwerde am erfolgsversprechendsten ist und erst danach soll man sich entscheiden, welcher Rechtsweg der Beste ist.*

Strafprozess

Stellt eine rassistische Handlung eine mutmassliche Straftat dar (Gewalt, Äusserung, Leistungsverweigerung), kann ein Strafantrag oder eine Strafanzeige bei der zuständigen Polizei- oder Untersuchungsbehörde (Strafverfolgungsbehörde) gestellt werden. Nach der Anzeigerstattung oder der Einleitung eines Verfahrens von Amtes wegen prüft die zuständige Untersuchungsbehörde den Tatverdacht (polizeiliche Ermittlung, Untersuchung). Kommt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass die Verdachtsgründe hinreichend sind, erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen erstinstanzlichen Strafgericht Anklage.

Die Untersuchungsbehörde hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht (be-

ziehungsweise die Pflicht), von sich aus eine leichte Strafe mittels Strafbefehl auszusprechen. Voraussetzungen dafür sind, dass die beschuldigte Person während der Untersuchung die Tat eingesteht oder die Untersuchungsbehörde zum eindeutigen Schluss kommt, dass eine Straftat vorliegt. Strafbefehle dürfen nur bei leichten Delikten ausgesprochen werden. Nach der Anklage kommt es zum eigentlichen Gerichtsverfahren, wobei die angeklagte Person schuldig, teilweise schuldig oder frei gesprochen wird.

→ **Tipp!** *Betroffene können zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft zusätzlich im Strafverfahren (= am Strafverfahren angehängt) geltend machen (Adhäsionsverfahren). Beantragen Sie deshalb bei der zuständigen Untersuchungsbehörde, dass Sie als private Nebenklägerin auftreten möchten. Diese Rolle erlaubt Ihnen, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Sie sind so umfassend über das Verfahren informiert und können selbst Beweisanträge stellen.*

→ *Bei einer Gewalttat sollten Sie sich rasch und begleitet von einer Vertrauensperson an einen Arzt wenden. Schildern Sie den Vorfall möglichst genau, lassen Sie sich medizinisch untersuchen. Verlangen Sie, dass der Arzt Ihre Schilderungen und die Ergebnisse der Untersuchung protokolliert. Bei später auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollten Sie sich sofort wieder vom Arzt behandeln und das Protokoll ergänzen lassen.*

- *Kontaktieren Sie bei einer Gewalttat umgehend die Opferhilfestelle (siehe Anhang S. 145) Ihres Wohnsitzkantons. Die Aufgabe der Opferhilfestelle ist es, Ihnen bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat umfassend zu helfen. Sie haben Anspruch auf Beratung, Betreuung und unter bestimmten Voraussetzungen auf finanzielle Hilfe. Die Opferhilfe unterstützt Opfer, die durch eine Gewalttat in körperlicher, sexueller oder psychischer Hinsicht unmittelbar verletzt worden sind. Opferhilfe kann auch beansprucht werden, wenn keine Strafanzeige gemacht wurde und/oder der/die Täter/in unbekannt oder flüchtig ist.*
- *Schliesslich sollten Sie sich in jedem Fall zur Unterstützung an eine Beratungsstelle (siehe Anhang, Seite 144 ff.), die auf Rassismusfragen spezialisiert ist, wenden.*

Zivilprozess

Stellt sich die rassistische Handlung als eine mutmassliche Verletzung des Persönlichkeitsschutzes oder anderweitiger zivilrechtlicher Rechtsnormen heraus (Gewalt, Äusserung, Diskriminierung), kann eine Klage beim zuständigen Zivilgericht (am Wohnsitz der Klägerin oder der beklagten Person) erhoben werden. Die Kantone haben in der Regel sogenannte «Schlichtungsinstanzen» eingerichtet. Diese haben die Aufgabe, zwischen den Streitparteien eine Einigung in der

Streitsache zu bewirken, bevor es zu einem Gerichtsprozess kommt.

Bei einer rassistischen Vertragsabschlussverweigerung oder einer Vertragsinhaltsdiskriminierung kann die Beseitigung einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) oder die Unterlassung einer drohenden Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) oder – sofern weder eine Beseitigungs- noch eine Unterlassungsklage möglich ist – die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) eingeklagt werden. Die gleichen Möglichkeiten stehen Ihnen auch bei einer rassistischen Äusserung oder einer rassistisch motivierten Gewaltanwendung offen.

Neben diesen Varianten können bei einer rassistischen Äusserung, bei rassistischer Gewalt, bei rassistischer Leistungsverweigerung oder bei einer Vertragsinhaltsdiskriminierung zusätzlich Schadenersatzansprüche und Genugtuungsansprüche geltend gemacht werden (Art. 28 Abs. 3 ZGB, Art. 41, 42, 45 und 46 OR). Wird ein Vertrag aus rassistisch motivierten Gründen nur mangelhaft erfüllt, etwa weil der Kundenservice einen Bankkunden oder einen Flugpassagier schlechter behandelt als andere, kann gemäss Art. 97 ff. OR Schadenersatz verlangt werden – vorausgesetzt, der Schaden ist nachweisbar.

Ein Sonderfall ist die rassistische Auflösung eines Vertrages: Es können in der Regel nur Genugtuungs- und/oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Es kann

jedoch auch versucht werden, mittels einer Beseitigungsklage wegen Persönlichkeitsverletzung die Kündigung vom Gericht für ungültig erklären zu lassen.

→ **Tip!** *Ein Zivilprozess ist ein kompliziertes Verfahren. Dabei ist es wichtig, dass Sie sich bereits von Anfang an durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder durch eine juristisch kompetente Beratungsstelle unterstützen lassen. Vor allem müssen Möglichkeiten und Erfolgchancen genau abgewogen werden – nicht zuletzt im Hinblick auf allfällige finanzielle Folgen (Prozesskosten, Entschädigung der Gegenpartei), wenn Sie den Prozess verlieren.*

→ *Im Gegensatz zum Strafprozess muss in einem Zivilverfahren die klagende Partei die Beweise vorbringen. Es ist deshalb wichtig, dass die Kläger bereits von Anfang an möglichst viele Beweise sammeln (zum Beispiel Adressen von Zeuginnen und Zeugen, Dokumente) und sich gut dokumentieren (Gesprächsnotizen).*

→ *Bei einer Gewalttat sollten Sie anstatt einer Zivilklage umgehend mit einer Anzeige ein Strafverfahren einleiten (siehe oben Seite 136). Die zivilrechtlichen Ansprüche können Sie als Privatkläger auch adhäsionsweise (= angehängt) im Strafverfahren geltend machen (Adhäsionsverfahren).*

Prozess im Arbeitsrecht

Eine arbeitsrechtliche Streitigkeit ist eine spezielle Form des Zivilprozesses oder, sofern der Arbeitgeber eine staatliche Institution ist, des Verwaltungsverfahrens (siehe Seite 137). Es gibt einige Besonderheiten, die zu beachten sind. Bitte konsultieren Sie dazu die Seiten 51 ff., «Arbeitswelt».

Prozess im Mietrecht

Eine mietrechtliche Streitigkeit ist eine spezielle Form des Zivilprozesses oder – sofern der Vermieter eine staatliche Institution ist – des Verwaltungsverfahrens (siehe Seite 139). Es gibt einige Besonderheiten, die zu beachten sind. Bitte konsultieren Sie dazu die Seiten 117 ff., «Wohnungsmiete».

Ordentliches Verwaltungsverfahren

Einsprache, Rekurs, Verwaltungs- beschwerde, Verwaltungsgerichts- beschwerde

Behörden sind verpflichtet, ihre Entscheide schriftlich darzulegen und mittels Verfügung zu begründen. Dies gilt beispielsweise für die Ablehnung eines Baubewilligungsgesuches, eines Asylgesuches, eines Finanzierungsgesuches für ein Kulturprojekt oder einer Einbürgerung. Falls keine schriftliche Verfügung vorliegt, sollten Sie unbedingt eine solche verlangen. Erachtet die von der Verfügung betroffene Person diese für rassen-diskriminierend, kann sie die Verfügung über das ordentliche Verwaltungsverfahren anfechten. Rechtsverfahren und Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs, Beschwerde) variieren je nach Behörde, Rechtsgebiet und Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden). Erkundigen Sie sich bei einer Rechtsberatungsstelle im entsprechenden Kanton (siehe Anhang). In der Eingabe (Rechtsmittelschrift) sollten Sie eingehend begründen, weshalb Sie einer Behörde Rassismus vorwerfen und was Ihre Forderungen sind.

Aufsichtsbeschwerde

Ist eine rassistische Handlung von einer staatlichen Stelle, Behörde oder Institution ausgegangen, kann jede Person (nicht nur Betroffene) eine Aufsichtsbeschwerde einreichen – in der Regel bei derjenigen In-

stanz, die der entsprechenden Organisation übergeordnet ist. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden. Das heisst, sie kann jederzeit – auch noch nach längerem Zurückliegen der mutmasslichen rassistischen Handlung – eingereicht werden. Im Gegensatz zu einer Verwaltungsbeschwerde braucht es für eine Aufsichtsbeschwerde keine vorgängige Verfügung.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, auf die Beschwerde einzutreten. In der Regel behandelt sie eine Aufsichtsbeschwerde nur dann, wenn es sich nicht um eine einmalige Verletzung von Recht handelt, sondern wiederholt bestimmte Handlungen vorgenommen wurden. Besteht jedoch der Verdacht, dass eine Behörde tatsächlich rassistisch gehandelt hat, liegt ein ernsthaftes öffentliches Interesse vor, die entsprechenden Vorfälle zu untersuchen. Dies erhöht die Chance, dass auch bei einer «nur» einmaligen Handlung eine Abklärung angeordnet wird.

→ **Tipp!** *Eine Aufsichtsbeschwerde ist in der Regel dann angebracht, wenn wiederholte Rechtsverstösse vorliegen und kein anderes Rechtsmittel offen steht oder Erfolg verspricht.*

→ *Im Gegensatz zum Strafprozess muss in einem Zivilverfahren die klagende Partei die Beweise vorbringen. Es ist deshalb wichtig, dass Kläger bereits von Anfang an möglichst viele Beweise sammeln (Adressen von Zeuginnen und Zeugen) und sich gut zu dokumentieren (Gesprächsnotizen).*

→ *Die Stärke einer Aufsichtsbeschwerde liegt darin, dass Behörden, die undurchsichtig handeln, ihr Tun rechtfertigen und hinterfragen müssen.*

Beschwerde an eine kantonale oder an eine städtische Ombudsstelle

Sinn und Zweck

In einzelnen Kantonen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich) und in einigen Städten (Bern, Winterthur, Zürich, St.Gallen) gibt es sogenannte Ombudsstellen. Betroffene haben bei allen Formen rassistischer Handlungen durch eine staatliche Behörde oder durch Staatsangestellte (Gewalt, Äusserung, Diskriminierung, Schutzunterlassung) die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Ombudsstelle zu beschweren. Die Ombudsstelle nimmt Beschwerden entgegen und vermittelt zwischen Bürgern und Verwaltung. Ziel einer Ombudsstelle ist es, einerseits Personen vor willkürlichem und fehlerhaftem Verhalten der Verwaltung zu bewahren und andererseits die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen.

In der Regel können Beschwerden in schriftlicher (per E-Mail, Brief oder Fax) oder mündlicher Form (nach Vereinbarung einer Sprechstunde) vorgebracht werden. Die Ombudsstelle prüft, ob die Verwaltung unangemessen gehandelt hat, nimmt Stellung und sucht nach einer für beide Seiten befriedigenden Lösung. Sie verfügt über umfassende Abklärungsbefugnisse

(Akteneinsichtsrecht, Auskunftsrecht). Die Ombudsstelle konfrontiert die betroffene Verwaltungsstelle mit den Vorwürfen und verlangt eine Stellungnahme.

Die Ombudsstelle hat keine Weisungsbefugnis und auch kein Anordnungsrecht. Sie kann weder Bussen noch andere Sanktionen aussprechen. Auch ist eine Ombudsstelle nicht berechtigt, Verwaltungsentscheide aufzuheben oder abzuändern. Bei Beschwerden kann sie nur unverbindliche Empfehlungen abgeben. In der Regel werden diese jedoch ernst genommen. Zudem können Ombudsstellen Rechtsauskünfte erteilen und Betroffene auf weitere Möglichkeiten aufmerksam machen, wie gegen Rassismus vorzugehen ist.

→ **Tipp!** *Auch wenn eine Ombudsstelle keine verbindlichen Massnahmen treffen kann, wird mit einer Beschwerde bei einer Ombudsstelle oft mehr erreicht als etwa mit einer Strafanzeige. Ombudsstellen verfügen in der Regel über ein hohes Ansehen bei den Behörden. Sie ebnen den Weg für einen konstruktiven Dialog.*

→ *Bei einem Konflikt mit einer Behörde sollten Sie immer zuerst die Ombudsstelle kontaktieren. Eine Ombudsstelle kann Ihnen wichtige Informationen zum Ablauf einer Beschwerde (Verwaltungs-, Aufsichtsbeschwerde) oder einer Klage (Strafanzeige, Staatshaftungsklage) liefern und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen.*

- Bei einer Strafhandlung sollten Sie unbedingt die entsprechenden Tipps beachten (siehe Seite 136, «Strafprozess»).
- Ein Verantwortlichkeitsverfahren kann auch parallel zu anderen Verfahren eingeleitet werden.

(Staats-)Haftungsklage und Verantwortlichkeits- verfahren

Sinn und Zweck

Wenn Vertreter staatlicher Institutionen eine rassistische Äusserung machen oder eine rassistisch motivierte Gewalthandlung begehen (zum Beispiel an einem Schalter auf der Gemeinde oder bei einer Polizeikontrolle) oder eine Person durch eine andere rassistische Handlung schädigen oder in ihrer Persönlichkeit verletzen, steht die zuständige Behörde oder verantwortliche Organisation für den materiellen und immateriellen Schaden ein. Dies bedeutet, nicht die rassistisch handelnde Person wird auf dem zivilrechtlichen Wege eingeklagt, sondern der entsprechende Arbeitgeber kann über das Verantwortlichkeitsverfahren für die rassistische Handlung haftbar gemacht werden kann. Es hängt jeweils von den entsprechenden Verfahrensgesetzen ab, wie und wo ein Verantwortlichkeitsverfahren eingeleitet werden kann. Bund, Kantone und Gemeinden kennen jeweils unterschiedliche Regelungen.

- **Tipp!** Ein Verantwortlichkeitsverfahren ist nur dann anzustreben, wenn tatsächlich ein materieller oder immaterieller Schaden (Persönlichkeitsverletzung) nachgewiesen werden kann.

